ZBB 2013, 186

BGB § 1191

Zum Schadensersatzanspruch eines nachrangigen Grundschuldgläubigers gegen den vorrangigen Sicherungsnehmer wegen Nichterfüllung des Rückgewähranspruchs

BGH, Urt. v. 19.04.2013 – V ZR 47/12 (OLG Rostock), ZIP 2013, 1113 = WM 2013, 1070 +

Amtliche Leitsätze:

1. Der Sicherungsnehmer ist nach Maßgabe des allgemeinen Schuldrechts zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er den durch den endgültigen Wegfall des Sicherungszwecks aufschiebend bedingten Anspruch auf Rückgewähr einer Sicherungsgrundschuld nach Bedingungseintritt schuldhaft nicht erfüllt; ist der Rückgewähranspruch – etwa an einen nachrangigen Grundpfandgläubiger – abgetreten worden, steht der Anspruch auf Schadensersatz dem Zessionar zu.

2. Ob der Sicherungszweck endgültig weggefallen ist, richtet sich nach der Sicherungsvereinbarung; auch wenn diese eine Revalutierung der Grundschuld erlaubt, tritt die aufschiebende Bedingung jedenfalls mit dem endgültigen Ende der Geschäftsbeziehung ein.

3. Nach einer dem Sicherungsnehmer angezeigten Abtretung kann die Sicherungsvereinbarung nur unter Mitwirkung des Zessionars inhaltlich geändert werden, soweit die Änderung den Rückgewähranspruch einschließlich der aufschiebenden Bedingung betrifft, unter der dieser steht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG